

3.4 Bei Wettkämpfen sind die Veranstalter berechtigt, innerhalb des Stadions von den Zuschauern Eintrittsgebühren zu erheben.

#### 4. Benützungsgebühren

4.1 Die Gebührenansätze werden in einer separaten Gebührenordnung festgehalten.

#### 5. Schlussbestimmungen

5.1 Benützer der Anlagen, welche die Anweisungen des Platzwartes nicht befolgen, können nach erfolgloser Mahnung durch diesen von der Anlage gewiesen werden. Bei Platzverweis auf Zeit kann der Betroffene innert 20 Tagen ab Eröffnung bei dem/die für das Sportwesen zuständigen AbteilungsvorsteherIn Einsprache erheben.

5.2 Vereine, die zum wiederholten Male gegen das Reglement verstossen oder mit der Bezahlung der Gebühren im Rückstand sind, kann der Platz gesperrt werden. Solche Entscheide können innert 20 Tagen ab Eröffnung mit Beschwerde an den Stadtrat weitergezogen werden.

4.3 Dieses Reglement ersetzt das vom 15. Juni 1978 und tritt am 1. Februar 1993 in Kraft.

Uster, 26. Januar 1993

STADTRAT USTER

## STADT USTER

Benützungsreglement  
Leichtathletik- und Fussballstadion Buchholz  
26. Januar 1993

### 1. Verwaltung und Aufsicht

1.1 Das Stadion und die Nebenplätze Buchholz sind Eigentum der Stadt Uster. Sie sollen der Bevölkerung optimal zur Verfügung stehen.

1.2 Der Platzwart ist für die reibungslose Abwicklung des Sportbetriebes verantwortlich. Er ist gleichzeitig Koordinationsstelle zwischen den die Anlagen benützenden Sportlerinnen und Sportler und der Stadt Uster, Abteilung Gesundheit/Sport/Landwirtschaft. Seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Anfragen von spezieller Bedeutung sind dem/r AbteilungsvorsteherIn Gesundheit/Sport/Landwirtschaft vorzulegen.

### 2. Benützung und Platzordnung

2.1 Für Vereine, Gruppen etc. die eingeschrieben sind, erneuert sich stillschweigend die Reservation der Anlagen für ein weiteres Jahr. Gesuche für eine Benützung sind schriftlich an den Platzwart zu richten. Verzicht auf weitere Benützung, erfolgt durch eine schriftliche Kündigung vom benützenden Verein auf Ende des laufenden Jahres.

2.2 Das Leichtathletik- und Fussballstadion ist öffentlich und darf von jedermann benützt werden. Für die Benützung der Garderoben und Duschen wird eine Gebühr erhoben. Das Vereinstraining wird durch einen Belegungsplan geregelt. Es können gleichzeitig mehrere Vereine zugelassen werden. In diesem Fall haben sich die Übungsleiter über die wechselseitige Benützung der verschiedenen Anlagen zu verständigen. Verzichtete Vereine oder Schulen auf die Benützung der Anlagen, so ist der Platzwart entsprechend zu benachrichtigen. Durch das individuelle Training von Einzelpersonen darf der Vereinsbetrieb nicht gestört werden. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Platzwart.

2.3 Um die Trainingsplätze zu schonen, endet im Herbst mit dem letzten Meisterschaftsspiel der Sportbetrieb auf den Grünflächen. Nach den Herbstferien (November/Dezember/Januar/Februar) dürfen die Grünflächen nicht für das Training benützt werden. Der Platzwart gibt die Plätze im Frühjahr je nach Witterung für das Training frei. Für die erste Mannschaft des Fussball-Clubs Uster gilt im Frühjahr eine besondere Regelung.

- 2.4 An öffentlichen Feiertagen bleiben die Garderoben und Materialräume geschlossen:  
Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostern, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingsten, Pfingstmontag, 1. August, Bettag, Weihnachten, Stephanstag. Vor den Feiertagen wird der Sportbetrieb früher eingestellt.
- 2.5 Die Oeffnungszeiten werden nach Jahreszeiten festgelegt.
- 2.6 Die Benützung der Anlage hat mit aller Sorgfalt zu geschehen. Ordnung und Sauberkeit ist Pflicht aller Benützer.
- 2.7 Die Stadt Uster haftet für Personenschäden nur, wenn sie auf mangelnden Unterhalt oder ungenügende bauliche Beschaffenheit zurückzuführen sind.
- 2.8 Für Beschädigungen an Geräten und Einrichtungen sind die Benützer haftbar, soweit es sich nicht um normale Abnutzung handelt. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Platzwart zu melden.
- 2.9 Der sparsamen Benützung der verschiedenen Lichtquellen ist besondere Beachtung zu schenken. Die Beleuchtung der einzelnen Masten ist beim Platzwart zu verlangen. Sie wird eingeschaltet mit der Strassenbeleuchtung, wenn ein eingeschriebener Verein oder eine Gruppe von mindestens 10 Sportlern den Hauptplatz, und/oder 8 Sportler den Nebenplatz der Anlage benützen will.
- 2.10 Das Hauptspielfeld und der Nebenplatz dürfen nur bei guten Bodenverhältnissen benützt werden; Im Zweifelsfall entscheidet der Platzwart. Ballspiele auf dem Hauptspielfeld dürfen nur im Einverständnis mit dem Platzwart durchgeführt werden.
- 2.11 Die Tor- und 16-Meter-Räume sind für das Training gesperrt. Trainings dürfen nur quer zum Spielfeld ausgetragen werden.
- 2.12 Markierungen auf dem Rasenfeld und der Rundbahn sowie auf den übrigen Anlagen dürfen nur im Einverständnis mit dem Platzwart angebracht werden. Markierungen mit Bändern sind ohne weiteres gestattet, müssen jedoch nach Gebrauch immer sofort entfernt werden.
- 2.13 Die Kunststoffbeläge dürfen nur mit gewöhnlichen Turnschuhen oder solchen mit Spikes (Nagellänge max. 6 mm betreten werden).
- 2.14 Wurfdisziplinen dürfen nur auf den dafür eingerichteten Plätzen ausgeübt werden. Für den Diskus- und Speerwurf auf dem Hauptspielfeld ist beim Platzwart jedesmal eine besondere Bewilligung zu verlangen.

- 2.15 Die von der Stadt angeschafften Geräte werden jedermann ab dem 16. Altersjahr während der Trainingszeit abgegeben. Sie können beim Platzwart verlangt werden und sind nach Gebrauch gereinigt wieder zurückzubringen. Für die Aufbewahrung eigener Geräte werden den Schulen und Vereinen geeignete Räumlichkeiten zugewiesen. Die Stadt übernimmt keine Verantwortung für private oder zum Sportplatz gehörende abhanden gekommene oder verlorene Gegenstände.
- 2.16 Schulen und Vereine haben die stadteigenen Geräte bei Veranstaltungen eine Woche vor Benützung schriftlich zu bestellen.
- 2.17 Das Betreten des Geländes innerhalb der Abschränkungen durch Zuschauer ist verboten. Es dürfen keine Hunde innerhalb des Stadions mitgeführt werden. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich.
- 2.18 Die Garderoben werden durch den Platzwart zugeteilt und müssen aufgeräumt verlassen werden; andernfalls wird der zusätzlich zeitliche Personalaufwand berechnet und in Rechnung gestellt. Schulen müssen die Benützung der Garderoben einen Tag vorher bestellen.
- 2.19 Das Betreten sämtlicher Räume des Stadions mit Nagel- und Fußballschuhen (mit Nocken und Stollen) ist untersagt. Nur in den Wettspielpausen dürfen die Garderoben ausnahmsweise mit Fußballschuhen betreten werden. Das Rauchen im Garderobengebäude ist verboten.
- 2.20 Motorfahrzeuge und Velos sind nur auf den vorhandenen Parkplätzen und Unterständen zu parkieren. Fahrräder und Mofas im Stadion werden weggestellt.
- 2.21 Der Betrieb des Kioskes wird besonders geregelt.
- 2.22 Ueber das Anbringen von Reklamen innerhalb der Sportanlage entscheidet der/die AbteilungsvorsteherIn für das Sportwesen. Werbung für alkoholische Getränke und Raucherwaren ist verboten.
3. Veranstaltungen
- 3.1 Organisation sowie Sanitätsdienst für Sportanlässe ist Sache des Veranstalters. Die Benützung der vorhandenen Einrichtungen und Räumlichkeiten ist in der Platzgebühr inbegriffen. Besondere Wünsche gehen zu Lasten des Veranstalters.
- 3.2 Belegungsgesuche für Veranstaltungen sind schriftlich an den Platzwart zu richten.
- 3.3 Turniere auf der Sportanlage Buchholz finden in der Regel keine statt.